

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen
(14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr
— Drucksache 7/4336 —**

A. Problem

Die Rechtsvorschriften über höchstzulässige Lenkzeiten im Straßenverkehr, über Pausen, Tagesruhezeiten, Arbeitsschichten, Wochenruhezeiten, Kontrollbücher, Fahrtschreiber usw. für das Personal im Straßenverkehr sind unübersichtlich geworden, weil sie in verschiedenen Rechtsquellen enthalten sind.

B. Lösung

Es soll eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer einheitlichen Rechtsverordnung für diesen Sachbereich geschaffen werden. Zuwiderhandlungen sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei fehlendem Kontrollbuch soll die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden können. Auch bei Verstößen gegen EG-Recht und gegen ein internationales Abkommen über Arbeitszeitregelungen im Straßenverkehr (AETR) soll Bußgeld verhängt werden.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

A. Bericht des Abgeordneten Batz

Die oben angegebene Vorlage wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 17. März und 1. April 1976 behandelt.

Die Rechtsvorschriften über höchstzulässige Lenkzeiten im Straßenverkehr, über Arbeitspausen, Tagesruhezeiten, Arbeitsschichten, Wochenruhezeiten, Kontrollbücher und Fahrtschreiber für das Personal im Straßenverkehr sind in zahlreichen verschiedenen Rechtsquellen enthalten und daher unübersichtlich geworden. Als Rechtsquellen kommen zur Zeit in Betracht die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Arbeitszeitordnung, die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 mit mehrfachen Änderungen, das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 und die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70. In Zukunft sollen die gesamten Arbeitszeitvorschriften für den Straßenverkehr in einer einheitlichen Rechtsverordnung in übersichtlicher Form zusammengefaßt werden, so daß es künftig für den Fahrer und auch für den Unternehmer einfacher sein wird, sich diese Vorschriften einzuprägen und sie zu beachten. Auch die Kontrolle wird erleichtert. Der Entwurf der genannten Rechtsverordnung wurde dem Verkehrsausschuß zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Ermächtigung für die kontrollierenden Behörden, die Fortsetzung der Fahrt zu untersagen, wenn kein Kontrollbuch über die Arbeitszeit geführt wird und kein Fahrtschreiber vorhanden ist. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften ist eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit — Geldbuße bis zu 10 000 DM — vorgesehen. Auch Zuwiderhandlungen gegen das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 und gegen die EG-Verordnungen Nr. 543/69 und 1463/70 betreffend Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Fahrtschreiber werden mit Bußgeld bis zu 10 000 DM geahndet werden.

Der Verkehrsausschuß nahm bei seinen Beratungen zur Kenntnis, daß durch den vorliegenden Gesetz-

entwurf und durch die zu erlassende Rechtsverordnung ausschließlich eine Zusammenfassung des bereits geltenden Arbeitszeitrechts auf dem Gebiete des Straßenverkehrs beabsichtigt ist, nicht jedoch eine Fortschreibung oder sachliche Änderung. Der Ausschuß hat folgende Änderungen der Vorlage beschlossen:

- **§ 1 Abs. 1:** Der Gesetzentwurf sieht die Einbeziehung des Fahrpersonals von Straßenbahnen in die Arbeitszeitregelungen vor. Die Belastungen sind jedoch nur dann mit denen eines Kraftfahrers vergleichbar, wenn die Straßenbahn am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnimmt, nicht jedoch bei besonderem Gleiskörper. Die Bestimmung über den Geltungsbereich ist daher entsprechend enger gefaßt worden.
- **§ 1 Abs. 2 Nr. 2:** Für Fahrer von Personenkraftwagen und anderen Fahrzeugen bis 2,8 t Gesamtgewicht sollen die Vorschriften nur anwendbar sein, wenn diese in einem Arbeitsverhältnis stehen, das unter die Arbeitszeitordnung fällt. Selbstständige werden mithin insoweit ausgeklammert.
- **§ 1 a Nr. 3:** Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung soll erweitert werden, damit auch Lenkzeitunterbrechungen geregelt werden können. Der Absatz unter e) wurde entsprechend der jetzigen Rechtslage so gefaßt, daß die Autonomie der Tarifvertragsparteien bei der Regelung von Arbeitszeitfragen weitgehend uneingeschränkt bleibt. Einschränkungen sollen durch Rechtsverordnung nur erfolgen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutze von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals unerlässlich ist. Ein Mitwirkungsrecht des Bundesministers des Innern hält der Ausschuß für entbehrlich.

Die übrigen Änderungen an dem Gesetzentwurf sind redaktioneller Art und gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben.

Der Verkehrsausschuß empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Bonn, den 1. April 1976

Batz

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4336 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 1. April 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	Batz
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr — Drucksache 7/4336 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschusses)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), geändert durch Artikel 287 Nr. 80 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz — FPersG —)“.
2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen. Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Fahrpersonals

1. von Dienstfahrzeugen der Bundeswehr, der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes,
2. von Personenkraftwagen und von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, *soweit sie außerhalb eines Arbeitsverhältnisses tätig sind.*“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), geändert durch Artikel 287 Nr. 80 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. Folgender neuer § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung und für die Tätigkeit des Fahrpersonals von Kraftfahrzeugen **sowie von Straßenbahnen, soweit sie am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen.** Mitglieder des Fahrpersonals sind Fahrer, Beifahrer und Schaffner.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder des Fahrpersonals

1. *unverändert*

2. von Personenkraftwagen und von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, **es sei denn, daß sie als Fahrpersonal in einem unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fallenden Arbeitsverhältnis stehen.**“

Entwurf

3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung

der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11),

sowie

der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1),

Rechtsverordnungen über

- a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70,
 - b) die Gestaltung und Behandlung der Tätigkeitsnachweise und Kontrollgeräte,
 - c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für das Fahrpersonal sowie Ausnahmen von den Vorschriften über die ununterbrochene Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten,
 - d) die Benutzung von Fahrzeugen
- zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in den Artikeln 5, 14, 14 a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I anheimgestellt oder auferlegt wird,
2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. II 1974 S. 1473),
- Rechtsverordnungen über
- a) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung des AETR,
 - b) die Gestaltung und Behandlung des persönlichen Kontrollbuchs,
 - c) Ausnahmen von den Mindestaltersgrenzen für Fahrer,
 - d) Ausnahmen von den Vorschriften des AETR

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert

2. zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. II 1974 S. 1473),

Rechtsverordnungen über

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

Entwurf

- zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine *abweichende* Regelung in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 12 und 14 des AETR und in dessen Anhang anheimgestellt oder auferlegt wird,
3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutze von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals

Rechtsverordnungen über

- a) Arbeitszeiten, Lenkzeiten und Schichtzeiten,
- b) Ruhezeiten und Ruhepausen,
- c) Tätigkeitsnachweise,
- d) die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Rechtsverordnungen,
- e) die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelungen über Arbeits-, Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten *innerhalb festzulegender Grenzen, soweit dies nicht die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt,*

zu erlassen. *Die Verordnungen bedürfen auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern, soweit in Vorschriften, die auch für Beamte gelten, von Vorschriften des Beamtenrechts abgewichen werden soll.*"

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70, des AETR sowie dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den von den Landesregierungen bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

- b) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ ersetzt durch das Zitat „§ 6 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 54 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, § 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes“.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einsicht vorzulegen“ ersetzt durch die Worte „zur Prüfung auszuhändigen oder einzusenden“.
- d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 ist das Kraftfahrt-Bundesamt.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

zu erlassen, soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in Artikel 2 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 12 und 14 des AETR und in dessen Anhang anheimgestellt oder auferlegt wird,

3. zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr oder zum Schutze von Leben und Gesundheit der Mitglieder des Fahrpersonals

Rechtsverordnungen über

- a) Arbeitszeiten, Lenkzeiten, **Lenkzeitunterbrechungen** und Schichtzeiten,
- b) **u n v e r ä n d e r t**
- c) **u n v e r ä n d e r t**
- d) **u n v e r ä n d e r t**
- e) die Zulässigkeit tarifvertraglicher Regelungen über Arbeits-, Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten **sowie Ruhepausen und Lenkzeitunterbrechungen**

zu erlassen.

4. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

5. unverändert

„§ 3 a

Maßnahmen beim Fehlen
der Tätigkeitsnachweise

Legt ein Mitglied des Fahrpersonals auf Verlangen der zuständigen Behörde keine oder nicht vorschriftsmäßig geführte Tätigkeitsnachweise vor, kann ihm die zuständige Behörde die Fortsetzung der Fahrt untersagen, bis der Mangel behoben ist.

Die für die polizeiliche Kontrolle zuständigen Dienststellen sowie andere für die Kontrolle an der Grenze zuständigen Stellen sind in diesem Fall berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen oder ihnen die Weiterfahrt zu untersagen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

- a) Der Satzteil „1. der in § 1 genannten oder auf § 1 beruhenden Vorschriften,“ wird ersetzt durch den Satzteil „der in § 1 a genannten oder auf § 1 a beruhenden Vorschriften“; die Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Das Zitat „§ 5“ wird durch das Zitat „§§ 5 bis 5 c“ ersetzt.

7. Anstelle des § 5 werden folgende neue §§ 5 bis 5 c eingefügt:

7. Anstelle des § 5 werden folgende neue §§ 5 bis 5 c eingefügt:

„§ 5

„§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einer Vorschrift einer auf Grund des § 1 a erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- 2. als Unternehmer entgegen § 2 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der beförderten Gütermengen entlohnt,
- 3. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 3 Abs. 3
 - a) Auskünfte nicht, nicht fristgerecht, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig erteilt oder
 - b) Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht zur Prüfung aushändigt oder einsendet.

1. unverändert

- 2. als Unternehmer entgegen § 2 ein Mitglied des Fahrpersonals auf Grund der zurückgelegten Fahrstrecken oder der **Menge** der beförderten **Güter** entlohnt,
- 3. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals entgegen § 3 Abs. 3
 - a) Auskünfte nicht, nicht fristgerecht, nicht wahrheitsgemäß oder **nicht** vollständig erteilt oder
 - b) unverändert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, soweit sie Vorschriften über die Arbeitszeit, Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen, Schichtzeit, Ruhezeiten und Ruhepausen betrifft, und in den Fällen des Absatzes 1

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, soweit sie Vorschriften über die Arbeitszeit, Lenkzeit, Lenkzeitunterbrechungen, Schichtzeit, Ruhezeiten und Ruhepausen betrifft, und in den Fällen des Absatzes 1

Entwurf

Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den sonstigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 a

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

a) über das Mindestalter der Mitglieder des Fahrpersonals und über die Anforderungen an die im Personenverkehr eingesetzten Fahrer nach Artikel 5,

b) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 6,

c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach den Artikeln 7 oder 8,

d) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach den Artikeln 11 oder 12 oder

e) über das Mitführen eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan oder eines Abdrucks des Linienfahrplans nach Artikel 15 Abs. 5 verstößt,

2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

a) über die Aushändigung des persönlichen Kontrollbuchs, die Ausfüllung des Deckblattes, die Anweisung an die Kontrollbuchinhaber über die Prüfung oder die Einziehung der Kontrollbücher nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang,

b) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 7,

c) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 14 Abs. 8 oder

d) über die Aufstellung des Linienfahrplans oder des Arbeitszeitplans, über die Angaben oder die Eintragungen oder die Unterschrift im Arbeitszeitplan nach Artikel 15 Abs. 1 bis 4

verstößt,

3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 13 a, Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 26

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den sonstigen Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 a

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

2. unverändert

3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 13 a **Satz 2**, Artikel 14 Abs. 1, 2, 5 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis

Entwurf

der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 b

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen das AETR —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR
 - a) über das Mindestalter der Fahrer nach Artikel 5,
 - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach den Artikeln 6 oder 9 *in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1*,
 - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach den Artikeln 7 oder 8 *in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1* oder
 - d) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 10 *in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1* verstößt,
2. als Unternehmer gegen eine Vorschrift des AETR
 - a) über das Verzeichnis der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 4,
 - b) über die Aufbewahrung der persönlichen Kontrollbücher nach Artikel 12 Abs. 5 oder
 - c) über die Überwachung der Lenkzeiten, der weiteren Arbeiten und Ruhezeiten nach Artikel 13 Abs. 2 oder über das persönliche Kontrollbuch nach den Nummern 2, 4, 5 oder 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt,
3. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR über das persönliche Kontrollbuch nach Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder nach den Nummern 7 bis 14 oder 16 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben b, c und d

Beschlüsse des 14. Ausschusses

26 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs im Anhang verstößt.

(2) *unverändert*

§ 5 b

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen das AETR —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift des AETR
 - a) über das Mindestalter der Fahrer nach Artikel 5,
 - b) über die tägliche oder die zusätzliche wöchentliche Ruhezeit nach den Artikeln 6 oder 9,
 - c) über die Lenkzeit oder Lenkzeitunterbrechungen nach den Artikeln 7 oder 8 oder
 - d) über die Begleitung oder die Ablösung durch einen anderen Fahrer nach Artikel 10
verstößt, **als Unternehmer jeweils in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1,**

2. *unverändert*

3. *unverändert*

(2) *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 c

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über den Einbau oder die Benutzung des Kontrollgeräts nach den Artikeln 3 und 4 verstößt,
2. nicht nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 genehmigte und nicht mit dem Prüfzeichen versehene Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilbietet oder verwendet,
3. als Unternehmer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
 - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach Artikel 15,
 - b) über die Aushändigung oder Aufbewahrung der Schaublätter nach Artikel 16 Abs. 1 oder 2 oder
 - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1verstößt,
4. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
 - a) über den Betrieb des Kontrollgeräts oder die Unversehrtheit der Plomben nach den Artikeln 15 oder 17 Abs. 2,
 - b) über die Behandlung, Beschriftung, Vorlage oder Mitführung der Schaublätter nach Artikel 17 Abs. 1, 2, 3 oder 5,
 - c) über die Durchführung von Reparaturen nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 oder
 - d) über die Eintragung der Zeitgruppen auf dem Schaublatt oder einem besonderen Blatt bei Betriebsstörung oder mangelhaftem Funktionieren des Geräts nach Artikel 18 Abs. 2verstößt,
5. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur gegen die Vorschriften über den Einbau, die Reparatur, die Plombierung oder die Einbauplakette eines Kontrollgeräts nach Artikel 14 Abs. 1, 2 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 verstößt.

§ 5 c

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. als Mitglied des Fahrpersonals gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70
 - a) unverändert
 - b) über die Behandlung, Beschriftung, Vorlage oder Mitführung der Schaublätter nach Artikel 17 Abs. 1 Satz 1 oder 3, Abs. 2, 3 oder 5,
 - c) unverändert
 - d) unverändertverstößt,
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden."

(3) unverändert

8. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

8. unverändert

„§ 6

Zuständigkeit für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Neben den in den §§ 37 und 38 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Verwaltungsbehörden ist auch die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die geschäftliche Niederlassung des Betriebes liegt, bei der der Betroffene tätig ist; § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

(2) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 5 c Abs. 1 Nr. 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Kraftfahrt-Bundesamt.

(4) Wird ein Verstoß von Bediensteten der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost begangen, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die von der Landesregierung bestimmte Behörde."

Artikel 2

Artikel 2

1. Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

b) In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Satz 1 Nr. 1 bis 6“ gestrichen.

1. Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2152), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:

„j) § 3 a des Fahrpersonalgesetzes vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.).“

3. Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Für Fahrer und Beifahrer in den in § 1 genannten Betrieben gilt neben diesem Gesetz, soweit es keine Regelung enthält, das Fahrpersonalgesetz vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Bundesgesetzbl. I S.).“

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

1. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden vierten Monats, Artikel 1 Nr. 3 jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Die Vorschriften in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nummer 7 treten jedoch, soweit sie das AETR betreffen, erst an dem Tage in Kraft, an dem das AETR nach seinem Artikel 16 für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt.

Artikel 5

1. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des der Verkündung folgenden vierten Monats, Artikel 1 Nr. 3 **und 7** jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nummer 2 entfällt